

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau in der Fassung vom 28.11.2014

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) – GKZ –, zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149), und der §§ 3, 4a und 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I 2017, 3634) –BauGB-, hat die Verbandsversammlung am 24. Juni 2019 beschlossen, die Verbandssatzung vom 28.11.2014 wie folgt zu ändern:

I. § 7 Abs. 1 „Der Verbandsvorsitzende“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie einen oder mehrere Stellvertreter. Dabei hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme, wobei die Stadt Freiburg zwei Stimmen hat, die jedoch einheitlich abgegeben werden müssen.

II. § 17 „Öffentliche Bekanntmachungen“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine sonderrechtlichen Bestimmungen bestehen, durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Zweckverband Gewerbepark Breisgau <http://www.gewerbepark-breisgau.de>. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der üblichen Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau, Hartheimer Str.12, 79427 Eschbach kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten oder können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen amtliche Bekanntmachungen des Zweckverband Gewerbepark Breisgau zu Bauleitplänen, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internet Bekanntmachung) gilt oder aufgrund anderer sonderrechtlicher Bestimmungen, zusätzlich in der Badischen Zeitung in den im Gebiet der Verbandsmitglieder erscheinenden Ausgaben. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag in der Badischen Zeitung.
- (4) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der üblichen Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude des Zweckverbands ausgelegt werden. (Ersatzbekanntmachung)

III. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eschbach, den 24. Juni 2019

gez. Joachim Schuster
Verbandsvorsitzender

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Gewerbepark Breisgau geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.